

465

Verordnung über die familien- ergänzende Kinderbetreuung

vom 30. Oktober 2019

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Ruswil vom 22. September 2019 erlässt der Gemeinderat Ruswil folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht worden ist oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Ruswil.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheines entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Quellenbesteuerung

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- 1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
 - a) eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung, Sozialberatungszentrum oder Abteilung Soziales) vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

- 2 Für Kindergartenkinder kann die zuständige Stelle Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c) die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2 Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Stelle zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Änderung der zuständigen Stelle melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Art. 7 Bedingung für teilnehmende Institutionen

- 1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
 - d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
 - e) Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.
- 2 Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:
 - a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde, welche auf Basis einer anerkannten Qualitätsvorgabe erteilt wurde.

- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

II. KINDERTAGESSTÄTTEN

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- 2 Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- 3 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.
- 4 Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbttag.
- 5 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- 6 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 7 Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. TAGESFAMILIEN

Art. 9 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Gemeinde kann mit anerkannten Tagesfamilienorganisationen Zusammenarbeitsverträge gemäss Art. 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung abschliessen.
- 2 Beiträge der Gemeinde werden im Rahmen der im Leistungsauftrag bzw. in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.
- 3 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Ein Betreuungstag entspricht maximal zehn Stunden. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Tagesfamilie bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

IV. SCHUL- UND FAMILIENERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN

Art. 10 Leistungen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen auf Kindergarten und Primarstufe (1. Zyklus und 2. Zyklus nach Lehrplan 21) beinhalten während den Schulwochen:

- a) Betreuungselement 1: Frühmorgenbetreuung (07.15 – 08.15)
- b) Betreuungselement 2: Mittagsbetreuung (11.45 – 13.45)
- c) Betreuungselement 3: Frühnachmittagsbetreuung (13.45 – 15.25)
- d) Betreuungselement 4: Spätnachmittagsbetreuung (15.25 – 18.00)

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Zuständigkeiten

Sofern in dieser Verordnung, im übergeordneten Reglement oder Recht und in anderen rechtsetzenden Erlassen der Gemeinde nicht anders geregelt, ist die Abteilung Soziales die zuständige Stelle.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Ruswil, 30. Oktober 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES



Franzsepp Erni
Präsident

Tobias Lingg
Geschäftsführer &
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Tarifordnung Kindertagesstätten und Tageseltern (Auszahlungsbeträge)

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte		Tageseltern
	Beitrag für Kinder unter 18 Monate (pro Tag)	Beitrag für Kinder über 18 Monate (pro Tag)	Nur TEV Rundum (pro Stunde) max. 10h/Tag
CHF 0 bis CHF 40'000	CHF 100.00	CHF 80.00	CHF 8.00
CHF 40'001 bis CHF 45'000	CHF 94.00	CHF 74.00	CHF 7.40
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 88.00	CHF 68.00	CHF 6.80
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 82.00	CHF 62.00	CHF 6.30
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 76.00	CHF 56.00	CHF 5.60
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 70.00	CHF 50.00	CHF 5.00
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 64.00	CHF 44.00	CHF 4.40
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 58.00	CHF 38.00	CHF 3.80
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 52.00	CHF 32.00	CHF 3.20
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 46.00	CHF 26.00	CHF 2.60
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 40.00	CHF 20.00	CHF 2.00
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 34.00	CHF 14.00	CHF 1.40
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 28.00	CHF 8.00	CHF 0.80
über CHF 100'000	CHF 10.00	CHF 5.00	CHF 0.50

Anhang 2 Anspruchsberechtigte Tage nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		
120%	20%	1	47
130%	30%	1.5	71
140%	40%	2	94
150%	50%	2.5	118
160%	60%	3	142
170%	70%	3.5	165
180%	80%	4	189
190%	90%	4.5	212
200%	100%	5	236